

## Beiblatt

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der AN erstellt nach Auftragsbestätigung  
- einen Zahlplan

10.2 Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung 5 Jahre vereinbart.

10.3 Bei der Durchführung von Transportarbeiten ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass das nach StVZO zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges und eventuelle Belastungs- und Geschwindigkeitseinschränkungen der Straßen für die von ihm gewählten Transportwege nicht überschritten werden.

Der Auftragnehmer hat sich vor der Ausführung der Transporte bei der zuständigen Straßenbaubehörde über eventuelle Einschränkungen auf den von ihm vorgesehenen Transportstrecken zu informieren. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflichten herrühren, ist der Auftragnehmer in vollem Umfang haftbar.

10.4 Versorgungsmöglichkeiten mit Strom und Wasser sowie ein Baustellen-WC werden durch den AG bereitgestellt (wird durch Los 1 erbracht).

10.5 Der AN hat täglich ein Bautagebuch nach dem Vergabehandbuch – EFB – Bautg. (10999) zu führen. Der Bauleitung ist auf Verlangen Einsicht zu geben. Das Bautagebuch ist dem AG im Original laufend (14-tägig) zu übergeben. Dies gilt auch für Sub- und Nachunternehmer.

10.6 Der AN erklärt ausdrücklich, dass er vor jeglicher Inanspruchnahme privater Grundstücke, über die vom AG vorab abgestimmten Grundstücke hinaus, das Einverständnis der Eigentümer ggf. auch das der Besitzer vorliegt. Dazu ist eine Rücksprache mit dem AG (Bauleitung) notwendig. Liegt vor Arbeitsbeginn keine schriftliche Einwilligung vor und der Eigentümer (Besitzer) macht Forderungen geltend, die nicht vertraglich geregelt sind, gehen diese zu Lasten des AN. Auf die Regelungen des BGB wird verwiesen.

10.7 Der Auftragnehmer erklärt im Sinne des BGB, dass er den AG und die Bauleitung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die wegen Mängel oder Fahrlässigkeit bei und nach der Herstellung des Werkes geltend gemacht werden und das er sich verpflichtet, der Bauleitung denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entsteht, dass sie der Bauherr wegen Verletzung der Bauaufsichtspflicht auf Schadenersatz in Anspruch nimmt und die mangelhafte Leistung der AN verschuldet hat.

10.8 Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln: In unmittelbarer Nähe zum Fundort sind alle weiteren Arbeiten sofort zu unterbrechen. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ist der Fundort unverzüglich gegen Zutritt von Unbefugten abzusichern und sofort der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) oder das technische Polizeiamt zu informieren. Alternativ kann über die Notrufnummer 110 die Polizei alarmiert werden. Bergung und Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel erfolgen unter Anleitung des KMBD bzw. durch diesen selbst.

Das Auffinden von Kampfmitteln ist gleichzeitig dem AG mitzuteilen (Meldepflicht).

Der Auftragnehmer ist gehalten, mit der angemessenen Sorgfalt vorzugehen.

10.9 Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, werden an Hand der statistischen Mittelwerte (10-jährig) der dichtest liegenden Standortstation des deutschen Wetterdienstes ermittelt:

- Eistagen (max T < 0°C = Dauerfrost)
- Frosttage (Tagesminimum < 0 °C),
- Starkregenereignisse > 10 mm/d.

– Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen –